



# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2026

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 29. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
2. 21. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
3. 33. Nachtrag vom 16.12.2025 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
4. Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden
5. 10. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017
6. 7. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
7. 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014
8. Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hilden mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026
9. 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden (Korrektur)
10. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
11. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Roman Shtohryn)

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

12. Jahresabschluss 2023

### Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH

13. Preisanpassung für die Erdgas-Grundversorgung zum 1. Februar 2026
14. Preissenkung für die Strom-Grundversorgung zum 1. Februar 2026

<b>Jahrgang</b>	<b>32</b>
<b>Nr.</b>	<b>29-2025</b>
<b>Datum</b>	<b>18.12.2025</b>

Herausgeber:  
Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03 72-1152.  
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

## Sitzungstermine 2026

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		04.		15.			08.		30.			15.
Hauptausschuss			18.			24.			16.		25.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen			25.				01.		23.			02.
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration			11.			17.					18.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			05.			11.					26.	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität	11.			06.					09.		04.	
Ausschuss für technische Infrastruktur			12.			18.			17.		19.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing			04.								11.	
Jugendhilfeausschuss			05.				02.				11.	
Rechnungsprüfungsausschuss						10.					05.	
Schul- und Sportausschuss			04.						10.		12.	
Sozialausschuss			11.			17.					18.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

### 1. 29. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

#### § 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

#### § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	69,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	103,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	138,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	207,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	242,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	415,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.141,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.332,10 €

i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.903,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	2.283,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.664,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.806,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 6,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 7,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m<sup>3</sup>).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m<sup>3</sup>).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/ vom angeschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	20,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	323,51 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	161,75 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	80,88 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

#### § 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.  
Sie beträgt 7,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.

- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES werden die Gebühren für die Sammelbehälter nach § 4 (1) Bst. a - i wie folgt erhoben:

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	46,70 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	48,03 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	49,36 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	52,02 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	53,36 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	60,01 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	87,96 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	95,27 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	117,23 €

- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig gefüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES werden die Gebühren für die Sammelbehälter nach § 4 (1) Bst. a - i wie folgt erhoben:

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	46,70 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	48,03 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	49,36 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	52,02 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	53,36 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	60,01 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	87,96 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	95,27 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	117,23 €

- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 55,69 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

## § 2

Die 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 29. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

**2. 21. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

**§ 1**

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:****§ 6**  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgägerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,73 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,31 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Hauptschließungsstraße)	2,07 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,84 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,61 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6**  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufen 0	1,84 €
b) in der Dringlichkeitsstufen 1	1,38 €
c) in der Dringlichkeitsstufen 2	0,92 €
d) in der Dringlichkeitsstufen 3	0,46 €
e) in der Dringlichkeitsstufen 4	0,00 €

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2025

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

**3. 33. Nachtrag vom 16.12.2025 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (33. Nachtrag) beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

Tarifstelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen</b>		
1	Reihen- und Wahlgräber	
1.1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 J. Ruhezeit) -Kindergräber	171 €
1.1.2	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit) -Kindergräber	171 €
1.1.3	Sternenkinder	84 €
1.2.1	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	206 €
1.2.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	206 €
1.3	Wahlgräber -je Stelle- (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.187 €
1.4	Wahlgräber als Tiefgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.645 €
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefgrab	1.5*
1.5*	für jedes Jahr der Restruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4	
1.6	Pflegefreie Gräber (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.041 €
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnensrehengräber (20 Jahre Ruhezeit)	199 €
2.1.2	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	199 €
2.2	Urnengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	777 €
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Nutzungsrecht)	452 €
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Nutzungsrecht)	498 €
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	673 €
2.6	Urnengräber (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.584 €
2.7	Urnengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.845 €
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.020 €
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.281 €
2.10	Begräbniswald (35 Jahre Nutzungsrecht)	661 €
2.11	Urnengräber NF (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.601 €
2.12	Urnengräber NF (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.861 €
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	3.1*
3.1*	die jeweilige volle Gebühr nach Tarifstelle 1 und 2	
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	3.2*
3.2*	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4 oder 2.2 sowie 2.5 i.V.m. 1/30 der Gebühr nach Tarifstelle 8.3.3.2	

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
4	Grabbereitung (Eingeschlossen sind: Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -Kindergräber	129 €
4.1.2	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -anonyme Beisetzung	129 €
4.1.3	Sternenkinder	42 €
4.2.1	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	494 €
4.2.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre -anonyme Beisetzung	494 €
4.2.3	Reihengräber pflegefrei	515 €
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -Kindergräber (auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes)	129 €
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 J.	585 €
4.4.2	Wahlgräber für Personen über 5 J. -Sondergröße	795 €
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 J. -als Tiefengrab	795 €
4.6.1	Urnens-Reihengräber	234 €
4.6.2	Urnens-Reihengräber - anonym	270 €
4.7.1	Urnens-Wahlgräber	305 €
4.7.2	Baumbestattungen	164 €
4.7.3	Urnenschwand	94 €
4.7.4	Urnenerdskammer	94 €
4.7.5	Begräbniswald	234 €
4.7.6	Urnenschhof NF	94 €
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	305 €
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgräbstelle als Tiefengrab	4.10*
4.10*	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2 und 4.11 jeweils in voller Höhe und die Gebühr nach Tarif-Nr. 1.5	
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	4.11*
4.11*	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5	
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.251 €
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.753 €
5.3	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	782 €
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	802 €
5.5	Urnens	628 €
5.6	Wiederbeisetzungen auf Friedhöfen der Stadt Hilden	
5.6*	Gebühr nach Tarif-Stelle 4 -In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten	
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	40 €
	stehende Grabmale (20 Jahre) (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	45 €
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25 €
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	55 €
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25 €
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25 €
7	Sonstige Gebühren	

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes	25 €
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat-PKW	25 €
7.3	Benutzung der Leichenzelle -Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.	319 €
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	280 €
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	1. Stelle	336 €
	jede weitere Stelle	194 €
	Urnengräber	248 €
7.6	Abräumen Grabhügel	204 €
	Urnengräber	68 €
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	243 €
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	391 €
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521 €
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	261 €
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	111 €
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, €/Jahr	
8.2.1	Wahlgrab -je Stelle-	78 €
8.2.2	Reihengrab	78 €
8.2.3	Urnensreihengrab / Urnenwahlgrab	52 €
	Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreie Gräber	912 €
8.3.2	Aschestreuofeld	321 €
8.3.3.1	Baumbestattung (20 Jahre)	618 €
8.3.3.2	Baumbestattung (30 Jahre)	927 €
8.3.4.1	Urnenvand (20 Jahre)	888 €
8.3.4.2	Urnenvand (30 Jahre)	1.331 €
8.3.5.1	Urnenerdkammer (20 Jahre)	1.737 €
8.3.5.2	Urnenerdkammer (30 Jahre)	2.606 €
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

## §2

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 33. Nachtrag vom 16.12.2025 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

#### 4. Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden

##### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

##### § 1 - Träger einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Hilden unterhält als mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Mettmann gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Hilden verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

##### § 2 - Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3 - Gebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Hilden erhebt die Stadt Hilden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
  - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW/KTW;
  - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Hilden eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem 16. Kilometer, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.
- 5) Gebühren für den Einsatz eines Notarztes und eines Notarzteinsatzfahrzeugs werden nach der Gebührensatzung des Kreises Mettmann in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

### **§ 4 - Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 - Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

### **§ 6 - Gebührensätze**

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	836,08 €
Krankentransportwagen (KTW):	299,67 €
Leitstelle RTW:	63,01 €
Leitstelle KTW:	47,26 €
Kilometergebühr:	2,50 €

### **§ 7 - Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Hilden zu entrichten.

- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018, außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden vom 17.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

## 5. 10. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbWAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je  $m^3$  Schmutzwasser 2,50 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,40 € je  $m^3$  Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (1,10 € je  $m^3$  Schmutzwasser).

#### 2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen  $m^2$  bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,94 €.

## § 2

Diese 10. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

## **6. 7. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 36,06 € je m<sup>3</sup>
- b) bei abflusslosen Gruben 25,04 € je m<sup>3</sup>

## § 2

Diese 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

**7. 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2025 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 16.12.2025 folgenden 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

**§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 5 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:**

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
    - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
    - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 80,00 €
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
    - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
    - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 55,00 €
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €.

**§ 2**

Dieser 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 3. Nachtrag vom 17.12.2025 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 17.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

## 8. Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hilden mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Hilden mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem 05. Januar 2026, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme

**im Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, Zimmer 237**

öffentlich aus.

**Die Auslegungszeiten sind (außer an Feiertagen) wie folgt:**

**montags - donnerstags: von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags: von 8.00 bis 12.00 Uhr.**

Die Einsichtnahme ist des Weiteren auf der Homepage der Stadt Hilden unter  
[www.hilden.de/haushalt](http://www.hilden.de/haushalt)  
möglich.

Die Beschlussfassung ist für den 15. April 2026 vorgesehen.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 05.01.2026 bis zum 20.03.2026 bei dem Bürgermeister der Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Hilden, 17.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

## 9. 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden (Korrektur)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zur Zeit geltenden Fassung, die 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

### § 1

**Die Stellplatzsatzung der Stadt Hilden wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:**

01. § 3 Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird wie folgt ergänzt:

(9) Auch bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten müssen Stellplätze unabhängig voneinander anfahrbar sein.

(10) Bei Wohngebäuden mit max. 1 Wohneinheit wird die Anzahl der unabhängig anfahrbaren Stellplätze auf 3 begrenzt. Sollten mehr Stellplätze nachgewiesen werden müssen, kann dies - über 3 hinaus - auch mit Stellplätzen erfolgen, die nicht unabhängig von anderen Stellplätzen nutzbar sind.

(11) Bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten ist bei Abweichungen kein eigenes Mobilitätskonzept (gem. Anlage 2 der Satzung) erforderlich.

02. § 4 Anforderungen an KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird in Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
Auf die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) bezüglich der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität bei bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden wird verwiesen.
03. § 6 Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:  
Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs 1 Nr. 21 Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten KFZ-Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an KFZ-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt oder abgelöst zu haben oder entgegen den Anforderungen in den §§ 2 und 4 herstellt oder nutzt.
04. Anlage 1 der Stellplatzsatzung „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen“ wird in Punkt 1.1 „Anzahl der PKW-Stellplätze“ wie folgt geändert:  
1,25 je Wohneinheit, ab 100m<sup>2</sup> BGF 0,25 je weitere angefangene 25m<sup>2</sup>.
05. Anlage 1 der Stellplatzsatzung „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen“ wird in Punkt 1.3 „Nutzungsart/Nutzung“ wie folgt geändert:  
Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau.

## § 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage zur 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden:

Ergänzte Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten und Nutzungen (Ausschnitt!)

	<b>Nutzungsart / Nutzung</b>	<b>Zahl der Pkw-Stellplätze</b>	<b>Zahl der Fahrradabstellplätze</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten	1,25 je Wohneinheit, ab 100 m <sup>2</sup> BGF 0,25 je weitere angefangene 25 m <sup>2</sup>	3,0 je Wohneinheit
1.2	Mehrfamilienhäuser	1,3 je angefangen 100 m <sup>2</sup> BGF	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche, davon 20 % Besucheranteil
1.3	Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau	0,8 je 100m <sup>2</sup> BGF	1 Abstellplatz je 30m <sup>2</sup> Wohnfläche, (davon 20% Besucheranteil)
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 2 Betten (davon 20 % Besucheranteil)

1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnan- heime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 5 Betten (da- von 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 6 Bet- ten, jedoch mindes- tens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besu- cheranteil)
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten (da- von 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bet- ten (davon 10 % Besu- cheranteil)
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzflä- che (davon 10 % Besucher- anteil)	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Ab- stellplätze
2.2	Großraumbüros (hohe Beschäf- tigtendichte)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzflä- che (davon 10 % Besucher- anteil)	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Ab- stellplätze
2.3	Gebäude mit erheblichem Besu- cherverkehr (Schalter-Abferti- gungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzflä- che, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Be- sucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Ab- stellplätze
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Ver- kaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besu- cheranteil)
3.2	Verkaufsstätten über 800 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Ver- kaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 80 m <sup>2</sup> Verkaufs-nutzfläche (davon 75 % Besu- cher-anteil) aber min- destens 20 Abstell- plätze
3.3	Verkaufsstätten mit großer Aus- stellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m <sup>2</sup> Ver- kaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (davon 50 % Besu- cheranteil), aber min- destens 10 Abstell- plätze
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 5 Besuchende (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 Zu- schauer/ Besucher- plätze (davon 90 % Besucheranteil)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze, (davon 90% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 Zu- schauer/ Besucher- plätze, (davon 90 % Besucheranteil)
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sport- fläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucher- plätze	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätz- lich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucher- plätze

5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche (davon 90 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze, mindestens 40 Abstellplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätzen	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätzen

Hinweis: Die erneute öffentliche Bekanntmachung ist erfolgt, da in der veröffentlichten 1. Nachtragsatz ein Arbeitsstand der Richtzahlentabelle abgedruckt wurde, der nicht mit dem Satzungsbeschluss vom 26.06.2024 übereinstimmte.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden vom 26.06.2024, inkl. ihrer Anlage 1, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

### **10. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16. Dezember 2025 verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

- |                    |                          |
|--------------------|--------------------------|
| 03. Mai 2026       | Frühlingsmarkt, Weinfest |
| 06. September 2026 | Herbstmarkt, Autoschau   |
| 25. Oktober 2026   | Itterfest                |
| 29. November 2026  | Weihnachtsmarkt          |

geöffnet sein. Die jeweiligen Verkaufsoffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nicht zulässig.

#### **§ 2**

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigefügt.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offen- hält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 17.12.2025

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

**11. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Roman Shtohryn)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Herrn Roman Shtohryn, unbekannten Aufenthalts in der Ukraine
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:  
16.12.2025, III/50-31-S.D.-0103-Oe
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:  
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E43, 40721 Hilden

Hilden, den 16.12.2025

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Oertz

---

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal**

---

### **12. Jahresabschluss 2023**

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal erfolgt am 23.12.2025 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 15 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 16.12.2025  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH**

---

### **13. Preisanpassung für die Erdgas-Grundversorgung zum 1. Februar 2026**

Zum 1. Februar 2026 passt die Stadtwerke Hilden GmbH den Erdgaspreis an. Grundlagen hierfür sind eine günstigere Erdgasbeschaffung sowie der Wegfall der Gasspeicherumlage durch die Bundesregierung. Zugleich hat die Bundesnetzagentur mit KANU 2.0 (Anpassung von Abschreibungsmodalitäten der Erdgasleitungsinfrastrukturen) eine Festlegung erlassen, die regulatorisch die Transformation der Gasnetze flankiert. Dies führt zu steigenden Netzentgelten.

Aufgrund dieser Entwicklungen erhöht sich der Grundpreis, während der Arbeitspreis für Erdgas gesenkt wird. Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 18.000 kWh in der Erdgas-Grundversorgung (hildenGas klassik) ergibt sich eine jährliche Ersparnis von 87,51 Euro (brutto).

Die neuen Konditionen für den Tarif hildenGas klassik sind im folgenden Preisblatt „hildenGas klassik“ zusammengefasst.

Hilden, 17.12.2025  
Hans-Ullrich Schneider  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Hilden GmbH



Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Hilden GmbH

## hildenGas klassik

Preise ab 01.02.2026

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	198,85	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	16,57	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		12,36

Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	167,10	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		10,39

Preisbestandteile netto zzgl. der gültigen USt. (19%)	Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer		0,550
Konzessionsabgabe (nach § 2 Abs. 3 KAV)		0,270
CO <sub>2</sub> -Kosten		1,179
Gasspeicherumlage <sup>1</sup> (nach § 35e EnWG)		---
Konvertierungsentgelt (H/L)		0,000
Konvertierungsumlage		0,018
Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung	15,01	
Netzentgelte <sup>2</sup> Grundpreis pro Jahr   Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	96,00	1,854
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>111,01</b>	<b>3,87</b>

Versorgeranteil (u.a. Kosten für Abrechnung, Beschaffung, Vertrieb)	Euro/Jahr	Cent/kWh
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	56,09	
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		6,52

<sup>1</sup>Wegfall der Gasspeicherumlage ab 01.01.2026 um 0,289 ct/kWh netto

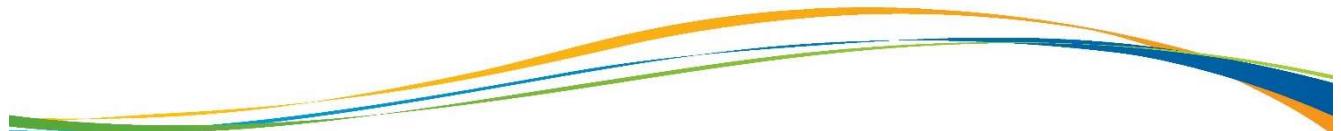
<sup>2</sup>Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter: [www.stadtwerke-hilden.de/netzregulierung](http://www.stadtwerke-hilden.de/netzregulierung)

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8:00 - 16:00 Uhr und Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr

Telefon: 02103 795-555 oder E-Mail: [kundenservice@stadtwerke-hilden.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-hilden.de)

[www.stadtwerke-hilden.de](http://www.stadtwerke-hilden.de)



#### **14. Preissenkung für die Strom-Grundversorgung zum 1. Februar 2026**

Zum 1. Februar 2026 senkt die Stadtwerke Hilden GmbH den Strompreis in der Grundversorgung. Grundlagen hierfür sind eine günstigere Strombeschaffung sowie Zuschüsse der Bundesregierung zu den Netzentgelten für Übertragungsnetzbetreiber. Die Entlastung erfolgt trotz gestiegener gesetzlicher Umlagen und Abgaben.

Für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.500 kWh in der Strom-Grundversorgung (hildenStrom klassik) ergibt sich eine jährliche Ersparnis von 87,47 Euro (brutto).

Die neuen Konditionen für den Tarif hildenStrom klassik sind im folgenden Preisblatt „hildenStrom klassik Eintarif (HT) und Doppeltarif (HT/NT)“ zusammengefasst.

Hilden, 17.12.2025  
Hans-Ullrich Schneider  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Hilden GmbH

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung für Haushaltskunden im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Hilden GmbH



## hildenStrom klassik Eintarif (HT) und Doppeltarif (HT/NT)

Preise ab 01.02.2026

### hildenStrom klassik Eintarif (HT)

	Nettopreis zzgl. 19% USt.	Bruttopreis inkl. 19% USt.
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	130,20	154,94
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	10,85	12,91
Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	28,89	34,38

### Preisbestandteile netto zzgl. der gültigen USt. (19%)

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,446
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,941
Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage		1,559
Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung	12,95	
Netzentgelte* Grundpreis pro Jahr   Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	82,00	6,870
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>94,95</b>	<b>13,46</b>

### Versorgeranteil (u.a. Kosten für Abrechnung, Beschaffung, Vertrieb)

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	35,25	
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		15,43

### hildenStrom klassik Doppeltarif (HT/NT)

	Hochtarif (HT)		Niedrigtarif (NT)	
	Nettopreis zzgl. 19% USt.	Bruttopreis inkl. 19% USt.	Nettopreis zzgl. 19% USt.	Bruttopreis inkl. 19% USt.
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	130,20	154,94		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	10,85	12,91		
Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	28,89	34,38	25,95	30,88

### Preisbestandteile netto zzgl. der gültigen USt. (19%)

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		0,610
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,446		0,446
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,941		0,941
Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage		1,559		1,559
Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung	12,95			
Netzentgelte* Grundpreis pro Jahr   Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	82,00	6,870		6,870
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>94,95</b>	<b>13,46</b>		<b>12,48</b>

### Versorgeranteil (u.a. Kosten für Abrechnung, Beschaffung, Vertrieb)

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	35,25			
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		15,43		13,47

\*Bei einer Vereinbarung über die Steuerung des Netzzuschlusses gemäß § 14a EnWG gilt ein verringertes Netzentgelt.

Nähtere Informationen unter: [www.stadtwerke-hilden.de/anmeldung-elektrrogeraete](http://www.stadtwerke-hilden.de/anmeldung-elektrrogeraete)

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de). Informationen zum Netzentgelt sind auf der Interneseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter: [stadtwerke-hilden.de/netzregulierung](http://stadtwerke-hilden.de/netzregulierung)

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1.

Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 8:00 - 16:00 Uhr und Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr

Telefon: 02103 795-555 oder E-Mail: [kundenservice@stadtwerke-hilden.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-hilden.de)

[www.stadtwerke-hilden.de](http://www.stadtwerke-hilden.de)

